

GEMEINDE

9325 ROGGWIL TG

Reglement über die Abfallbewirtschaftung



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle	3
III. Von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossene Abfälle	4
IV. Organisation Kehrrichtabfuhr	4
V. Finanzierung	6
VI. Schlussbestimmungen	6

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Die Gemeinde Roggwil erlässt gestützt auf die §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz sowie das Organisationsreglement des Gemeindezweckverbandes Kehrichtverbrennungsanlage Thurgau (im folgenden kurz Verband genannt) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung von Abfällen.
Übergeordnete Erlasse	Art. 2 Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.
Obligatorium	Art. 3 Abfälle dürfen nur an den vorgesehenen Orten zur Entsorgung übergeben werden.
Verbotene Ablagerungen	Art. 4 ¹ Jedes Ablagern von Abfällen im freien Gelände oder in Gewässern ist verboten. ² Feste Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.
Kompostierung	³ Garten- und Küchenabfälle sind zu kompostieren, wenn dies ohne nachteilige Einwirkungen auf die Umgebung möglich ist.
Verbrennen von Abfällen	⁴ Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Abfahren	Art. 5 ¹ Der Verband sammelt wöchentlich einmal Siedlungsabfälle und Sperrgüter als "Gemischtkehricht" und führt diese in die Verbrennungsanlage.
Gemischtkehricht	² Als "Gemischtkehricht" gelten Abfälle, die in den Haushalten regelmässig anfallen, wie Verpackungen, zerbrochenes Geschirr, Fensterglas, kleine Möbel, kalte Asche (nur im Kehrichtsack) etc. ³ In den Gemischtkehricht gehören ferner die Abfälle aus Büro- und Wohnräumen sowie gewerbliche und industrielle Abfälle in geringen Mengen.
Sperrgut	⁴ Zum Gemischtkehricht ist auch das sogenannte "Sperrgut" zu zählen, das heisst die Haushaltabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den zugelassenen Sammelbehältern nicht unterbringen lassen.

Stoffe zur Wiederverwertung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Wiederverwendbare oder verwertbare Siedlungs- oder Promblemabfälle sind, soweit ökologisch sinnvoll, gesondert zu halten und entweder den Separatsammlungen der Gemeinde Roggwil oder direkt der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.</p>
Sonderabfahren	<p>² Der Gemeinderat organisiert in Verbindung mit dem Verband die Sonderabfahren für die wiederverwertbaren, bzw. schadstoffhaltigen Abfälle.</p> <p>³ Die Organisation kann Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen und Gruppierungen übertragen werden.</p>
Siedlungsabfälle aus Industrie und Gewerbe	<p>⁴ Über die Annahme von Siedlungsabfällen aus Industrie und Gewerbe in aussergewöhnlichen Mengen und über die entsprechenden Gebühren entscheidet die Ortsbehörde im Einvernehmen mit dem Verband.</p>

III. Von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossene Abfälle

Ausschlüsse	<p>Art. 7</p> <p>¹ Folgende Abfallarten werden von der Kehrrichtabfuhr nicht mitgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flüssigkeiten aller Art - giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe - Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente - schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen - Tierkadaver, Fäkalien, Schlacht- und Metzgereiabfälle - Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm - Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, elektronische Geräte - Autowraks, Altpneus, Autobatterien - Asche in ungekühltem Zustand <p>² Die Beseitigung dieser Abfälle hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auf Kosten des Verursachers zu erfolgen.</p> <p>³ Weitere Abfallarten können durch den Verband in Absprache mit der Gemeindebehörde von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen werden.</p>
-------------	---

IV. Organisation Kehrrichtabfuhr

Bereitstellung der Abfälle	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat in den vom Verband zugelassenen Sammelbehältnissen zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Sammelbehälter sowie nicht dem Reglement entsprechende Sperrgüter werden von der Kehrrichtabfuhr nicht mitgenommen.</p> <p>² Der Kehrriech darf nur an den vom Gemeinderat bezeichneten Orten, frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, bereitgestellt werden.</p> <p>³ Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Nach der Leerung sind die Behälter innert nützlicher Frist, spätestens am Abend des Abfuhrtages, vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.</p>
----------------------------	---

⁴ Aus Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen sowie von abgelegenen Liegenschaften müssen die Abfälle zur nächsten, vom Gemeinderat bestimmten Sammelstelle gebracht werden. Sammelstellen sind sauber zu halten.

Zugelassene

Art. 9

Behältnisse:
Siedlungsabfälle

¹ Zur Bereitstellung von Siedlungsabfällen sind folgende Arten zugelassen:

- Offizielle Kehrichtsäcke des Verbandes
- Norm-Container mit 800 Litern Inhalt. Private Container von Ein- und Mehrfamilienhäusern dürfen nur mit gebührenpflichtigen Gebinden gefüllt werden.
- Private, gut verschlossene Säcke (Futter-, Düngersäcke etc.) entsprechend mit Gebührenmarken frankiert.

² Der Verband regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken.

Sperrgut

Art. 10

¹ Sperrige Abfälle sind zu zerkleinern und in den nach Art. 9 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

² Ist die Zerkleinerung nicht zumutbar, so können derartige Abfälle auch gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer "Gebührenmarke" zu versehen und dürfen nicht mehr als 1,00 Meter lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Art. 11

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen oder Gebinden, sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Abstellplätze für Abfallsammelbehälter

Art. 12

¹ Für die Bereitstellung der Abfall-Sammelbehälter (Kehricht-Säcke, - Container) sind - so weit möglich - auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen. Diese sind so anzulegen, dass das Personal die Behälter ohne grossen Aufwand und ohne technische Hilfsmittel zum Kehrichtfahrzeug befördern kann.

² Im Winter müssen Abstellplätze und Container vor der Durchfahrt des Kehrichtwagens von Schnee und Eis befreit werden.

Anschaffung und Unterhalt der Sammelbehälter

Art. 13

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter ist Sache der Haushaltungen bzw. Hauseigentümer und der Betriebe. Die Gemeinde und der Verband übernehmen keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall-Sammelbehälter.

Abfuhrplan

Art. 14

Der Abfuhrplan wird durch den Verband im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. Die Bevölkerung wird auf dem üblichen Weg darüber informiert.

GRUNDFASSUNG

Vom Gemeinderat beschlossen am: 24. September 1996

Referendumsfrist: 14. Oktober bis 13. November 1996

Vom Departement für Bau und
Umwelt genehmigt am: 26. November 1996

TEILREVISION

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 31. Mai 2002

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Stephan Tobler *Rosmarie Signer*

Vom Departement für Bau und
Umwelt genehmigt am: 3. Dezember 2002

Der Departementschef

Hans Peter Ruprecht